



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 07.06.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115**

das im Wohnungsgrundbuch von Herne Blatt 17266 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr.1:

106/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück // Gemarkung
Horsthausen Flur 3 Flurstück 525, Gebäude- und Freifläche,
Erholungsfläche, Emsring 1, // Gemarkung Horsthausen Flur 3 Flurstück
666, Hof- und Gebäudefläche, Emsring 1, 3, 5, // Gemarkung
Pöppinghausen Flur 1 Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Im Pantring
Holz, Größe: 1 ha 17 a 65 m², // verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplanes im Hause Emsring 1. Mit dem
Sondereigentum an einzelnen Wohnungen ist das Sondernutzungsrecht an
einem Kfz-Stellplatz verbunden; hier mit dem Kfz-Stellplatz S 11 des
Aufteilungsplanes. Es ist eine Nutzungsbeschränkung vereinbart. Zur
Veräußerung ist - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - die
Zustimmung des Verwalters erforderlich.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 73 qm große Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia) im 2. OG rechts eines von drei zur Anlage gehörenden achtgeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Flachdach mit je 32 Wohnungen, Baujahr ca. 1970. Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 46.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 31.01.2024